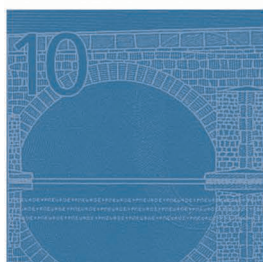




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



SSM-QUARTALSBERICHT

**Fortschritte bei der
operativen Durchführung
der Verordnung über
den einheitlichen
Aufsichtsmechanismus**

2014 / 3

© Europäische Zentralbank, 2014

Anschrift Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-899-1210-5 (Online-Version)
ISSN 2315-3628 (Online-Version)
EU-Katalognummer QB-BM-14-003-DE-N (Online-Version)

KERNPUNKTE

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um den dritten an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission gerichteten Quartalsbericht über Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung). Der in der SSM-Verordnung geforderte Bericht erfasst den Dreimonatszeitraum **vom 4. Mai bis zum 3. August 2014**.¹

Die Kernpunkte dieses Quartalsberichts sind die folgenden:

- **Die EZB wird die ihr im Rahmen der SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben in drei Monaten, d. h. am 4. November 2014, übernehmen.** Im Hinblick auf die Gewährleistung des für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Vorbereitungsstands der EZB wurden bislang beträchtliche Fortschritte erzielt, wie die Erläuterungen im vorliegenden Bericht zeigen. Gleichwohl verbleiben nach wie vor verschiedene Herausforderungen, die es in den nächsten drei Monaten zu meistern gilt.
- **Die Steuerungsstrukturen des SSM sind vollständig einsatzbereit.** Das Aufsichtsgremium und der Lenkungsausschuss haben im Berichtszeitraum fünf Sitzungen abgehalten. Das Aufsichtsgremium hat bereits komplette Beschlussentwürfe erstellt, die im Verfahren der impliziten Zustimmung entsprechend der SSM-Verordnung gefasst wurden. Dabei verliefen insbesondere die Ausarbeitung und der Erlass von mehr als 100 Beschlüssen zur Festlegung der Bedeutung der beaufsichtigten Institute reibungslos. Basierend auf einem Auswahlverfahren, das mit einem Aufruf zur Interessenbekundung am 1. Mai 2014 eingeleitet wurde, wird der EZB-Rat Anfang August fünf Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den administrativen Überprüfungsausschuss ernennen. Die EZB-Verordnung zur Einrichtung der Schlichtungsstelle wurde im Juni formell verabschiedet, und es wurden Schritte zur Ernennung ihrer Mitglieder durch die Mitgliedstaaten unternommen.
- **Das Aufsichtsgremium hat das Verfahren zur Festlegung, welche Kreditinstitute im Euroraum als „bedeutend“ gelten und demzufolge der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, weitgehend abgeschlossen.** Das Verfahren wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) gemäß den in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung festgelegten Kriterien durchgeführt. Rund 120 Kreditinstitute bzw. Gruppen wurden als bedeutend eingestuft, und die meisten unter ihnen durchlaufen bereits die umfassende Bewertung. Diese Institute und Gruppen wurden über einen Beschlussentwurf über die Feststellung der Bedeutung unterrichtet, zu dem sie – entsprechend dem in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung

¹ Der erste Quartalsbericht wurde am 4. Februar 2014, drei Monate nach dem Inkrafttreten der SSM-Verordnung am 4. November 2013, und der zweite Quartalsbericht am 6. Mai 2014 veröffentlicht.

festgelegten ordnungsgemäßen Verfahren – Stellung nehmen konnten. Eine geringe Zahl an Instituten wurde trotz Erfüllung der Bedeutungskriterien als weniger bedeutend eingestuft, da das Aufsichtsgremium der Ansicht war, dass „besondere Umstände“² vorliegen, die diese Einstufung rechtfertigen. Die endgültigen Beschlüsse werden den Kreditinstituten bekannt gegeben, und die endgültigen Listen der bedeutenden und weniger bedeutenden Banken werden vor dem 4. September 2014 auf der Website der EZB veröffentlicht. Das gesamte Verfahren – Bewertung der Kreditinstitute, Ausarbeitung und Erlass der Beschlüsse und deren Bekanntgabe in allen relevanten Amtssprachen gegenüber den mehr als 120 Instituten und Gruppen – war mit großen analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen verbunden, die die EZB mithilfe der SSM-Strukturen in enger Zusammenarbeit mit den NCAs meisterte. Dies stellte einen ersten großen operativen Test für die EZB, das Aufsichtsgremium und die SSM-Strukturen dar.

- **Bei der Einrichtung gemeinsamer Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs), die die wichtigste operative Struktur für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch den SSM bilden, wurden bestimmte Meilensteine erreicht.** Der SSM richtet ein JST für jedes bedeutende Institut bzw. jede bedeutende Gruppe ein, was zur Einrichtung von 117 JSTs führt.³ Fast alle JST-Koordinatoren für die 117 JSTs wurden ausgewählt und werden bis zum Spätsommer ihre Arbeit bei der EZB aufnehmen. Bis September wird die angestrebte Zahl von rund 200 EZB-Mitarbeitern, die für die Funktionsfähigkeit der JSTs notwendig ist, erreicht sein. Dies entspricht den in der SSM-Planung getroffenen Annahmen. Neben einer angemessenen Personalausstattung setzt die Einrichtung von operativen JSTs die Entwicklung von Infrastrukturen, Schulungen sowie effektive organisatorische Vorkehrungen voraus. Dies gilt gleichermaßen für EZB-Mitarbeiter und NCA-Mitarbeiter, die an den JSTs mitwirken. Zu diesem Zweck haben die EZB und die NCAs eine Reihe von Sitzungen auf hoher Ebene und für Mitarbeiter abgehalten. Die in diesem Zeitraum getroffenen Vorbereitungen für die JSTs konzentrierten sich auch auf a) die Übertragung der Aufsichtsbefugnisse auf den SSM, b) die Nachbereitung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung und c) etwaige Aufsichtsmaßnahmen im Anschluss an die Veröffentlichung der Ergebnisse, die den Planungen zufolge vor dem 4. November erfolgen soll.
- **Bei der Durchführung der umfassenden Bewertung wurden bedeutende Fortschritte erzielt.** Die wichtigsten Arbeitsblöcke der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR), eine der beiden Komponenten der umfassenden Bewertung neben dem Stresstest, werden im August abgeschlossen. Die EZB hat eine

² Gemäß Artikel 70 der SSM-Rahmenverordnung.

³ Die Zahl der 117 JSTs entspricht nicht genau der Zahl der rund 120 bedeutenden Institute, da manche der bedeutenden Institute zur selben Gruppe gehören (z. B. manche der Institute, die als bedeutend eingestuft wurden, weil sie das drittgrößte Institut in einem Mitgliedstaat sind).

Reihe von Kontakttreffen und Veranstaltungen für die Institute und Gruppen abgehalten, die der umfassenden Bewertung unterliegen, ebenso wie für nationale Projektmanagementteams und Dritte, wie Wirtschaftsprüfer. Die EZB ist jetzt dabei, die Methodik für das Zusammenfügen von AQR und Stresstest zu finalisieren, die dann in der ersten Augushälfte veröffentlicht wird. Am 17. Juli 2014 hat die EZB die Formblätter für die Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung auf Bankenebene vorgestellt und zusätzliche Informationen zu Fragen der Methodik bereitgestellt.

- **Das SSM-Aufsichtshandbuch und der öffentliche Leitfaden zum Aufsichtsansatz des SSM werden zurzeit fertiggestellt.** Im Aufsichtshandbuch, einem internen Dokument für Mitarbeiter, die mit dem SSM befasst sind, werden die Prozesse und die Methodik für die Aufsicht über Kreditinstitute sowie die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM dargelegt. Das Handbuch wurde insbesondere in Bezug auf die Methodik für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess des SSM (SSM Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) weiterentwickelt. Die Genehmigung durch das Aufsichtsgremium erfolgt abschnittsweise. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass das Handbuch ein fortzuschreibendes Dokument ist, das regelmäßig aktualisiert wird. Die EZB wird den Leitfaden zum Aufsichtsansatz des SSM, in dem die Merkmale, Aufgaben und Verfahren des SSM erläutert werden, vor dem 4. November 2014 veröffentlichen. Der Leitfaden ergänzt die SSM-Verordnung und die SSM-Rahmenverordnung und wird in allen Amtssprachen des Eurogebiets erhältlich sein.
- **Der Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren wurde zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.** Im Einklang mit der SSM-Verordnung wurde am 27. Mai 2014 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, die sich mit den Vorkehrungen für die Einziehung der von Kreditinstituten oder Niederlassungen zu entrichtenden Gebühren, einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen, befasst. Stellungnahmen konnten bis zum 11. Juli 2014 eingereicht werden. Bis zum Ablauf der Frist gingen 31 Stellungnahmen bei der EZB ein, die jetzt ausgewertet werden.
- **Die Einstellung von Mitarbeitern des SSM schreitet rasch voran.** Das Einstellungsverfahren für Führungskräfte und Experten für die Aufsichtsfunktion der EZB, das einem Top-down-Ansatz folgt, steht kurz vor dem Abschluss. Die hohe Zahl von Bewerbungen (mehr als 15 700 für die bislang ausgeschriebenen Stellen) unterstreicht das große Interesse an den Positionen beim SSM. Es ist wichtig, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, ohne dabei jedoch Abstriche bei der Qualität zu machen, zu der wir uns verpflichtet haben.
- Die **Vorbereitungsarbeiten** sind auch in vielen anderen Bereichen weit vorangeschritten, beispielsweise in Bezug auf die IT-Infrastruktur, das Personal, die

Räumlichkeiten, die interne und externe Kommunikation, die Logistik sowie die Rechts- und Statistikdienste.

1 EINLEITUNG

Gemäß der SSM-Verordnung⁴ ist die Europäische Zentralbank (EZB) ab dem 3. November 2013 verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission Quartalsberichte über die Fortschritte bei der operativen Durchführung der SSM-Verordnung vorzulegen.

Entsprechend den Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament⁵ und dem EU-Rat⁶ sollten die Quartalsberichte u. a. über folgende Punkte Auskunft geben:

- interne Vorbereitung, Organisation und Planung von Arbeiten
- konkrete Regelungen, um der Anforderung zur Trennung der geldpolitischen und aufsichtsrechtlichen Funktionen zu genügen
- Zusammenarbeit mit sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU
- Hindernisse, mit denen es die EZB bei der Vorbereitung ihrer Aufsichtsaufgaben zu tun hatte
- bedenkliche Ereignisse oder Änderungen am Verhaltenskodex

Der am 4. Februar 2014 veröffentlichte erste SSM-Quartalsbericht erfasste nicht nur den Zeitraum vom 3. November 2013 bis zum 3. Februar 2014, sondern auch die seit dem Gipfeltreffen des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten. Der zweite Bericht betraf den Zeitraum vom 4. Februar bis zum 3. Mai 2014. Der dritte Bericht erfasst den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 3. August 2014. Er wurde von Mitarbeitern der EZB erstellt und vom Aufsichtsgremium in Abstimmung mit dem EZB-Rat genehmigt.

Der vierte und letzte Quartalsbericht wird Anfang November 2014 veröffentlicht.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1).

⁶ Memorandum of Understanding zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus, das am 12. Dezember 2013 in Kraft trat.

2 ERRICHTUNG DER SSM- STEUERUNGSSTRUKTUREN

2.1 AUFSICHTSGREMIUM UND LENKUNGSAUSSCHUSS

Das Aufsichtsgremium und sein Lenkungsausschuss haben im Berichtszeitraum fünf Sitzungen abgehalten. Anlässlich der Besuche der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in den Mitgliedstaaten fanden neben den formellen Sitzungen zahlreiche informelle Gespräche zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums statt. Bezugnehmend auf die im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Anhörung vor dem Europäischen Parlament im November 2013 erteilte Zusage, die Aufsichtsbehörden aller teilnehmenden Mitgliedstaaten bis Ende 2014 zu besuchen, hat die Vorsitzende bisher die Vorsitzenden und Experten von 14 Aufsichtsbehörden des gesamten Euro-Währungsgebiets getroffen.

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums wurden Vertreter der Europäischen Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) zu einigen Sitzungen des Aufsichtsgremiums eingeladen, um bei einer Reihe von Fragestellungen ein optimales Zusammenspiel mit dem Binnenmarkt sicherzustellen (es sei darauf hingewiesen, dass die Vorsitzende auch Vertreterin der EZB im Rat der Aufseher der EBA ist).

Das Aufsichtsgremium hat bereits komplette Beschlussentwürfe ausgearbeitet, die vom EZB-Rat im Verfahren der impliziten Zustimmung entsprechend der SSM-Verordnung angenommen wurden. Dabei verliefen insbesondere die Ausarbeitung und der Erlass von mehr als 100 Beschlüssen zur Festlegung der Bedeutung der beaufsichtigten Institute reibungslos.

2.2 ADMINISTRATIVER ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Die EZB ist gemäß der SSM-Verordnung verpflichtet, einen administrativen Überprüfungsausschuss einzurichten, der für die interne administrative Überprüfung der Beschlüsse zuständig ist, die die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Befugnisse erlassen hat. Diese internen administrativen Überprüfungen beziehen sich auf die verfahrensmäßige und materielle Übereinstimmung dieser EZB-Beschlüsse mit der SSM-Verordnung. Der administrative Überprüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Alle Mitglieder sind Personen, die ein hohes Ansehen genießen und die in der SSM-Verordnung festgelegten Zulassungskriterien erfüllen.

Am 1. Mai 2014 hat die EZB einen Aufruf zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbungen

wurde die ursprüngliche Frist vom 22. Mai auf den 2. Juni 2014 verlängert. Die Bewerber wurden anhand der im Aufruf zur Interessenbekundung festgelegten Zulassungs- und Auswahlkriterien beurteilt. Dabei wurde eine nach Geschlecht und geografischer Herkunft ausgewogene Zusammensetzung sichergestellt. Der Auswahlausschuss schlug dem Direktorium der EZB fünf Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder vor. Nach Anhörung des Aufsichtsgremiums zu den potenziellen Kandidaten legte das Direktorium die Nominierungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dem EZB-Rat vor. Im Hinblick auf die Übermittlungsfrist von einem Monat vor Beginn der entsprechenden Sitzung des EZB-Rats⁷ ist der Beschluss über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des administrativen Überprüfungsausschusses gegenwärtig für Anfang August 2014 geplant.

2.3 SCHLICHTUNGSSTELLE

Um die Trennung zwischen geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherzustellen, sieht die SSM-Verordnung eine Schlichtungsstelle als weiteres internes Gremium vor. Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, sich – auf Verlangen einer NCA – mit Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Einwände des EZB-Rats gegen Beschlussentwürfe des Aufsichtsgremiums zu befassen. Der Schlichtungsstelle muss pro teilnehmenden Mitgliedstaat jeweils ein Mitglied angehören, das aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird.

Am 2. Juni 2014 hat der EZB-Rat eine EZB-Verordnung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung erlassen. Diese trat am 20. Juni 2014 in Kraft. Die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, die kein Mitglied der Schlichtungsstelle ist, führt den Vorsitz.

Im Hinblick auf die Einrichtung der Schlichtungsstelle und unter Berücksichtigung der Anforderung in der vorgenannten EZB-Verordnung, dass die „Vorsitzende darauf hinzuwirken hat, ein Gleichgewicht zwischen den Mitgliedern des EZB-Rates und des Aufsichtsgremiums zu erzielen“, unternimmt die Vorsitzende der Schlichtungsstelle gegenwärtig Schritte, um die Mitgliedstaaten bei der Ernennung ihrer Mitglieder zu unterstützen.

⁷ Beschluss EZB/2014/16 vom 14. April 2014 zur Einrichtung eines administrativen Überprüfungsausschusses und zur Festlegung der Vorschriften für seine Arbeitsweise (ABl. L 175 vom 14.6.2014, S. 47).

3 BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER LISTE BEDEUTENDER INSTITUTE

Gemäß der SSM-Rahmenverordnung obliegt es der EZB, festzustellen, welche Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet als bedeutend einzustufen sind. Bis zum 4. September 2014 müssen die einzelnen Kreditinstitute über ihren Status informiert werden, nachdem sie Gelegenheit hatten, ihr Recht auf rechtliches Gehör auszuüben. Darüber hinaus veröffentlicht die EZB eine Liste bedeutender Institute und eine Liste weniger bedeutender Institute auf ihrer Website.

Um dieses Verfahren zum Abschluss zu bringen, hat das Aufsichtsgremium im März dieses Jahres die Bewertung der Bedeutung eingeleitet und die erforderlichen Informationen in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden NCAs gesammelt und analysiert. Auf Basis dieser Analyse hat das Aufsichtsgremium die vorgeschlagene Liste bedeutender Kreditinstitute im Mai beschlossen und alle betreffenden Kreditinstitute mit einem Schreiben informiert, in dem diese zu einer Stellungnahme gegenüber der EZB aufgefordert werden. Außerdem hat die EZB einen vorläufigen Entwurf der Liste auf ihrer Website veröffentlicht.

Nachdem das Aufsichtsgremium die Stellungnahmen der als bedeutend eingestuften Institute beurteilt und berücksichtigt hat, wird es über die vollständige Liste der bedeutenden Kreditinstitute entscheiden. Das gesamte Verfahren – Bewertung der Kreditinstitute, Ausarbeitung und Erlass der Beschlüsse sowie deren Bekanntgabe gegenüber den mehr als 120 Instituten und Gruppen in allen relevanten Amtssprachen – war mit großen analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen verbunden, die die SSM-Strukturen der EZB in enger Zusammenarbeit mit den NCAs bewältigten. Die EZB wird die endgültige Liste bedeutender und weniger bedeutender Unternehmen vor dem 4. September 2014 auf ihrer Website veröffentlichen. Gemäß der SSM-Rahmenverordnung ist die EZB verpflichtet, den Status eines beaufsichtigten Unternehmens als bedeutend oder weniger bedeutend mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Die EZB hat die Bewertung der Bedeutung in enger Zusammenarbeit mit den NCAs auf Basis der folgenden in der SSM-Verordnung und in der SSM-Rahmenverordnung vorgesehenen Kriterien durchgeführt:

- a Größe (Gesamtwert der Aktiva übersteigt 30 Mrd EUR)
- b Relevanz für die Wirtschaft der Union oder eines teilnehmenden Mitgliedstaats (insbesondere wenn der Gesamtwert der Aktiva mehr als 5 Mrd EUR beträgt und mehr als 20 % des BIP eines Mitgliedstaats ausmacht)

- c Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten (insbesondere wenn das Verhältnis der grenzüberschreitenden Aktiva bzw. Passiva zu den gesamten Aktiva bzw. Passiva mehr als 20 % ausmacht)
- d ein Antrag auf direkte öffentliche finanzielle Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) oder die Entgegennahme einer solchen Unterstützung
- e eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem teilnehmenden Mitgliedstaat

Auf Basis dieser Bewertung können aktuell 120 Kreditinstitute bzw. Gruppen als bedeutend eingestuft werden. Die nachstehende Tabelle zeigt die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung der Bedeutung, die auf diese Kreditinstitute angewandt wurden.

Kriterien für die Feststellung der Bedeutung	Zahl der Kreditinstitute/Gruppen
Größe	97
Relevanz für die Wirtschaft	13
Grenzüberschreitende Tätigkeiten	3
Eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in einem teilnehmenden Mitgliedstaat	7

Alle (bis auf vier) Institute durchlaufen bereits die umfassende Bewertung. Bei drei dieser vier Ausnahmen handelt es sich um Institute, die auf Basis des Kriteriums der grenzüberschreitenden Tätigkeit als bedeutend eingestuft wurden. Das Kriterium war bei der Festlegung des Umfangs der umfassenden Bewertung nicht berücksichtigt worden. Diese relativ kleinen Kreditinstitute werden die umfassende Bewertung nach dem 4. November 2014 durchlaufen. Bei dem vierten Ausnahmefall handelt es sich um eine Niederlassung einer Nicht-SSM-Bankengruppe, die somit nicht Gegenstand der Bewertung ist.

Dagegen wurden insgesamt 11 Institute, die der umfassenden Bewertung unterliegen, als weniger bedeutend eingestuft, was in erster Linie auf aktuelle Informationen zu ihrer Größe zurückzuführen ist (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für die umfassende Bewertung ein Puffer von 10 % unter dem formellen Größenschwellenwert angewandt wird, um alle potenziell bedeutenden Institute zu erfassen).

Bei der Bewertung der Bedeutung der Institute können besondere Umstände gelten, die die Einstufung eines beaufsichtigten Unternehmens als weniger bedeutend rechtfertigen, obwohl unter formellen Gesichtspunkten die Kriterien für die Einstufung als bedeutend erfüllt sind. Die SSM-Rahmenverordnung sieht vor, dass besondere Umstände gelten, wenn spezifische und

tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer die Einstufung eines beaufsichtigten Unternehmens als bedeutend unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der SSM-Verordnung und insbesondere des Erfordernisses der Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards unangemessen ist. Die EZB hat gemeinsam mit den betreffenden NCAs drei solcher Fälle ausgemacht, in denen Institute als weniger bedeutend eingestuft wurden, obwohl sie die formellen Bedeutungskriterien erfüllen. Bei zweien dieser drei Fälle basierte der Beschluss auf der Notwendigkeit, die gegenwärtig durch die NCAs durchgeführte integrierte Aufsicht aufrechtzuerhalten. Der dritte Fall bezog sich auf ein Institut, das zwar zu den drei bedeutendsten Instituten in einem Mitgliedstaat zählt, aber aufgrund seiner geringen Größe nicht unter die direkte Aufsicht der EZB fällt.

Die derzeit laufende umfassende Bewertung wird für alle Banken innerhalb des Geltungsumfangs – unabhängig von der jeweiligen aktuell vorgeschlagenen Einstufung der Bank – abgeschlossen.

4 EINRICHTUNG DER AUF SICHTSFUNKTION BEI DER EZB

4.1 PERSONAL AUSSTATTUNG

Die Einstellung von Führungskräften und Experten für die Aufsichtsfunktion der EZB schreitet gut voran. Es gingen bislang mehr als 15 700 Bewerbungen für die ausgeschriebenen Stellen ein. Dies zeigt, dass sich sowohl Mitarbeiter von NCAs als auch Beschäftigte aus dem Privatsektor sehr für die SSM-Positionen interessieren.

Bis Mitte Juli wurden insgesamt 118 Führungskräfte und Berater eingestellt. Rund 280 Experten werden für die Arbeitsbereiche eingestellt, die für die bedeutenden Banken zuständig sind. Sie dürften ihre Arbeit in der zweiten Jahreshälfte 2014 aufnehmen. Dies ist ein wichtiger Meilenstein in der Personalausstattung des SSM und wird zur fristgerechten Einrichtung der JSTs beitragen. Darüber hinaus wurden gesonderte Einstellungskampagnen gestartet, um die verbleibenden vorgeschriebenen Positionen zu besetzen. Die Einstellungskampagnen für die verbleibenden rund 260 Experten für Positionen im Zusammenhang mit den weniger bedeutenden Banken sowie für Querschnitts- und Expertenaufgaben dürften bis Ende 2014 weitgehend abgeschlossen sein. Derweil unterstützen die von den NCAs entsandten Experten die Vorbereitungsarbeiten in diesen Bereichen. Es wird damit gerechnet, dass sich viele dieser Kolleginnen und Kollegen bewerben. Angesichts ihrer Erfahrung dürfte ihre Bewerbung im Rahmen der laufenden Kampagnen für die unbefristeten oder befristeten SSM-Positionen erfolgreich verlaufen, sodass Kontinuität gewährleistet wäre. Diese Erwartung wird durch die

Ergebnisse der bisher durchgeführten Kampagnen gestützt. Insgesamt wurden bis Anfang Juli mehr als 550 Kolleginnen und Kollegen (auf unbefristeter, befristeter oder kurzfristiger Basis) für die fünf SSM-Arbeitsbereiche eingestellt.

Trotz der großen Fortschritte bei der Einstellung ist es wichtig, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bearbeitung von Bewerbungen und den Abschluss der Auswahlverfahren. Um die Risiken in Bezug auf die Qualität und Geschwindigkeit des Einstellungsverfahrens zu mindern, nutzt die EZB eine Reihe von Tools für die Vorabbewertung (z. B. Durchsicht von Lebensläufen, Online-Tests, schriftliche Ferntests und fachliche Vorauswahlgespräche), die je nach Zahl der Bewerbungen flexibel eingesetzt werden können.

Ein weiteres Risiko können unerwartet lange Kündigungsfristen sein, die zur Folge haben, dass Teams möglicherweise nicht so schnell wie geplant zusammengestellt werden können (insbesondere deshalb, weil einige freigebende Einrichtungen derzeit stark in die umfassende Bewertung eingebunden sind). Darüber hinaus wurden einige Positionen erneut ausgeschrieben, da es sich als schwierig herausgestellt hatte, sofort Bewerber mit dem entsprechenden Profil zu finden. Im Hinblick auf die kleinere Zahl an Positionen könnten die Stellenausschreibungen überarbeitet werden, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, einen passenden Kandidaten im zweiten Anlauf zu finden. In jedem Fall besteht ein klares Bekenntnis dazu, keine Abstriche bei der Qualität zu machen.

4.2 GEMEINSAME AUFSICHTSTEAMS

Die operative Aufsicht über bedeutende Banken liegt in der Verantwortung gemeinsamer Aufsichtsteams (JSTs). Jedes gemeinsame Aufsichtsteam wird von einem für die EZB tätigen Koordinator geleitet und setzt sich aus mehreren Aufsehern der EZB und der NCAs von teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen.

Die EZB erzielt bei der Einstellung der Mitarbeiter für die JSTs und bei der Durchführung der notwendigen Vorbereitungsarbeiten gute Fortschritte. Die Besetzung von Positionen der mittleren Führungsebene der Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II wurde abgeschlossen; nahezu alle Koordinatoren für die 117 JSTs⁸ (30 in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I und 87 in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II, wobei in Bezug auf die weniger bedeutenden Institute einige Koordinatoren für mehr als ein JST verantwortlich sind) wurden ausgewählt und werden ihre Arbeit für die EZB bis zum

⁸ Die Zahl der 117 JSTs entspricht nicht genau der Zahl der rund 120 bedeutenden Institute, da manche der bedeutenden Institute zur selben Gruppe gehören (z. B. manche der Institute, die als bedeutend eingestuft wurden, weil sie das drittgrößte Institut in einem Mitgliedstaat sind).

Spätsommer aufgenommen haben. Um die übrigen offenen Stellen zu besetzen, wird eine gezielte Kampagne gestartet.

Die Ernennung von JST-Koordinatoren aus dem Kreis der Abteilungs- und Gruppenleiter der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I erfolgte Anfang Juni; die Ernennung von JST-Koordinatoren für die Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II fand vor Kurzem statt, da die Einstellungskampagne für Berater (die einen bedeutenden Pool für die Auswahl von JST-Koordinatoren in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht II bilden) erst in den letzten Wochen abgeschlossen wurde. Unter den ernannten JST-Koordinatoren – vor allem unter denjenigen, die im Laufe der jüngsten Kampagnen eingestellt wurden – haben noch nicht alle ihre Arbeit für die EZB aufgenommen. Die meisten von ihnen werden ihre Stelle wie geplant bis September antreten.

Der Großteil der nationalen JST-Subkoordinatoren wurde von den NCAs im Juni ernannt. In einigen Fällen handelt es sich jedoch um vorläufige Einstellungen, bis die endgültigen organisatorischen Anpassungen des SSM durchgeführt sind. Die NCAs haben die Zahl der den JSTs zugewiesenen Experten aktualisiert und werden bis Ende August konkrete Namen nennen.

Die Einstellung von Principal Bankenaufsehern, Bankenaufsehern und Analysten (283 Stellen) verläuft planmäßig. Es wurden Ernennungen vorgenommen, sodass sichergestellt ist, dass bis September die notwendige Zahl an Experten zur Verfügung steht (rund 200), damit die JSTs ihre operative Tätigkeit aufnehmen können.

In jüngerer Zeit haben die Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II eine Reihe von Workstreams eingerichtet, um die für eine volle Einsatzbereitschaft der gemeinsamen Aufsichtsteams bis November 2014 erforderlichen Verantwortlichkeiten, Verfahren und Infrastrukturen zu definieren.

In den letzten Monaten wurde eine Reihe von Sitzungen mit verschiedenen Interessenträgern abgehalten, um die Übertragung der aufsichtlichen Verantwortung auf den SSM voranzutreiben.

Neben den Treffen der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums mit dem jeweiligen Vorsitz und den Experten einer Reihe von NCAs wurden hochrangige Sitzungen mit NCAs aus 13 SSM-Mitgliedstaaten abgehalten, an denen unter anderem Leiter und Führungskräfte von NCAs als auch Generaldirektoren und stellvertretende Generaldirektoren der EZB teilnahmen. Die Sitzungen befassten sich mit der allgemeinen Struktur und den allgemeinen Zielen des SSM, der Organisation und dem aufsichtlichen Ansatz jeder NCA und nicht zuletzt den Plänen der NCAs zur Anpassung ihres aufsichtlichen Rahmenwerks an den SSM. Weitere hochrangige Sitzungen mit den verbleibenden NCAs werden in naher Zukunft stattfinden.

Mit den NCAs in Herkunftsländern bedeutender Institute wurden bereits zahlreiche JST-Kick-off-Meetings durchgeführt. Für die übrigen bedeutenden Institute sind Kick-off-Meetings mit NCAs – je nach Ankunft der JST-Koordinatoren – bereits angesetzt oder werden in naher Zukunft geplant. Mit den JST-Kick-off-Meetings werden unter anderem zwei Hauptziele verfolgt: Zum einen sollen sich die Experten der EZB und der NCA näher kennenlernen und zum anderen sollen sie sich im Hinblick auf den Informationsaustausch auf Arbeitspläne und Modalitäten einigen.

Die Kick-off-Meetings dienen auch dazu, die von den NCAs erhaltenen Informationen in Bezug auf die Aufsichtshistorie und das Risikoprofil von zugelassenen Kreditinstituten in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß der SSM-Verordnung zu ergänzen. Die Informationen wurden in Aufsichtsdossiers konsolidiert und in den letzten Monaten in den Generaldirektionen Makroprudenzielle Aufsicht I und II ausgewertet. Während der Kick-off-Meetings besprachen die Experten der EZB und der NCAs die in den von den NCAs zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen Informationen, und die EZB erhielt einen Überblick über jüngste Ereignisse und Entwicklungen. Sowohl die hochrangigen als auch die JST-Kick-off-Meetings umfassten Einführungssitzungen mit der Geschäftsleitung der jeweiligen Banken. Während der Übergangsphase stehen die JSTs systematisch mit der Geschäftsleitung der Banken in Kontakt; damit verbunden ist unter anderem eine Präsentation der künftigen Aufsichtsstruktur, der Verantwortlichkeiten und der Ansprechpartner für Entscheidungsfindungsprozesse.

Seit Juni hat die EZB darüber hinaus als Beobachterin an mehr als zehn Sitzungen von Aufsichtskollegien und Krisenmanagementgruppen teilgenommen. Die Teilnahme an Kollegien dient dazu, den Zeitplan für die gemeinsamen Beschlüsse zur Kapital- und Liquiditätsausstattung zu präsentieren und die NCAs zu befähigen, die Vorbereitungsarbeiten für diese Beschlüsse zeitnah zu koordinieren.

Die Generaldirektionen Makroprudenzielle Aufsicht I und II bereiten die JSTs auch auf die Umsetzung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung und etwaige sich daraus ergebende Aufsichtsmaßnahmen vor (siehe Punkt 8).

Zahlreiche Herausforderungen müssen bewältigt werden, um die volle Einsatzbereitschaft der JSTs frühzeitig vor November 2014 sicherzustellen. Neben den Risiken im Zusammenhang mit der Personalausstattung des SSM generell (einschließlich Verzögerungen beim effektiven Eintritt von Kollegen bei der EZB und der Notwendigkeit, Lücken in Spezialgebieten zu füllen usw.) werden die JSTs in den kommenden Monaten mit einer Reihe von zentralen Aufgaben konfrontiert werden. Dazu zählen:

- die Vertiefung der Kontakte zu den NCAs und Banken

- die Aneignung von Kenntnissen, um bei der Beurteilung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung mitzuwirken
- Vorbereitungen zur Leitung von Kollegien
- Aufbau der notwendigen Infrastruktur zur Bewältigung der laufenden Aufgaben der JSTs (in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV, die sich mit Querschnitts- und Expertenaufgaben befasst)

4.3 TRENNUNG DER FUNKTIONSBEREICHE

In der SSM-Verordnung wird auf verschiedene Aspekte des Grundsatzes der Trennung eingegangen. Dazu zählen:

- a) die Trennung von Zielen
- b) die Trennung von Aufgaben
- c) die organisatorische Trennung
- d) die verfahrensmäßige Trennung auf Ebene des EZB-Rates

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB verpflichtet, die erforderlichen internen Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um die Trennung zwischen den Aufsichtsfunktionen und den geldpolitischen Funktionen (und weiteren Aufgaben) der EZB zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem Vorschriften bezüglich Geheimhaltungspflichten und Informationsaustausch.

Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die organisatorische und verfahrensmäßige Trennung zur Umsetzung der gemäß SSM-Verordnung vorgesehenen Anforderungen laufen derzeit die Arbeiten zum Austausch von Informationen zwischen den aufsichtlichen und den geldpolitischen Funktionen. Zurzeit werden die entsprechenden Vorkehrungen für den Informationsaustausch getroffen und die damit verbundenen Leitungsstrukturen eingerichtet. Diese Arbeiten dürften in einen Vorschlag für einen Rechtsakt münden, der den Austausch von Informationen zwischen den beiden Aufgabenbereichen regelt. Diese Vorschriften werden unter vollständiger und strikter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften⁹ und der in der Satzung des ESZB vorgesehenen allgemeinen Geheimhaltungspflichten erstellt.

⁹ Zum Beispiel die Eigenkapitalrichtlinie, die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank sowie Rechtsakte, die den Datenschutz und das Bankgeheimnis regeln.

4.4 VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER EZB IN DER BANKENAUF SICHT

Gemäß der SSM-Verordnung ist der EZB-Rat verpflichtet, einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht zu erstellen und zu veröffentlichen. Die EZB hat einen Entwurf dieser Regeln für ethisches Verhalten im Rahmen einer allgemeinen Überarbeitung des für alle EZB-Mitarbeiter geltenden Ethik-Rahmens erstellt. In diesen neuen Regeln werden die Anforderungen der SSM-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung berücksichtigt. Mitte Juni wurde dem Aufsichtsgremium und der Mitarbeitervertretung ein entsprechender Vorschlag zur Stellungnahme bis Ende Juli bzw. September vorgelegt. Der Vorschlag wird im Oktober dem Direktorium der EZB und dem EZB-Rat vorgelegt. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung wird die EZB dem Europäischen Parlament die wichtigsten Elemente des geplanten Verhaltenskodex vor seiner Verabschiedung mitteilen. Es wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung des Ethik-Rahmens abgeschlossen sein wird, bevor die EZB ihre Aufsichtsaufgaben im November 2014 vollumfänglich übernimmt.

4.5 VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSGREMIUMS

Gemäß der Geschäftsordnung der EZB ist das Aufsichtsgremium verpflichtet, als Leitlinie für seine Mitglieder einen Verhaltenskodex zu erlassen und zu aktualisieren, der auf der Website der EZB veröffentlicht werden muss. Die EZB ist derzeit mit der Ausarbeitung dieser Regeln für ethisches Verhalten für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums befasst. In diesen Regeln wird die in der SSM-Verordnung enthaltene Anforderung berücksichtigt, dass umfassende und formelle Verfahren und angemessene Zeiträume festgelegt und eingehalten werden müssen, die es möglich machen, potenzielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums, die aus einer Anschlussbeschäftigung innerhalb von zwei Jahren resultieren, frühzeitig zu bewerten und zu verhindern.

5 RECHTLICHER RAHMEN

5.1 ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM ENTWURF DER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der SSM-Verordnung wird der Betrag der von einem Kreditinstitut oder einer Zweigstelle erhobenen Gebühr gemäß den von der EZB festgelegten und vorab veröffentlichten Modalitäten berechnet. Vor der Festlegung dieser Modalitäten ist die EZB verpflichtet, öffentliche Konsultationen durchzuführen, die potenziell anfallenden Kosten und

den potenziellen Nutzen zu analysieren und die Ergebnisse beider Maßnahmen zu veröffentlichen. Darüber hinaus muss die EZB gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung öffentliche Konsultationen zu den EZB-Verordnungen durchführen, die sie zur Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben erlassen hat.

Nach der Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung wurde am 27. Mai 2014 die öffentliche Konsultation zu diesem Entwurf eröffnet. Stellungnahmen konnten bis zum 11. Juli 2014 eingereicht werden. Darüber hinaus fand am 24. Juni 2014 eine öffentliche Anhörung bei der EZB statt, in deren Rahmen Interessenträgern Gelegenheit gegeben wurde, Fragen zum Entwurf des Rechtsakts zu stellen.

Bis zum Ablauf der Frist der öffentlichen Konsultation gingen 31 Stellungnahmen bei der EZB ein. Die Stellungnahmen stammten von europäischen und nationalen Markt- und Bankenvereinigungen, Finanz- und Kreditinstituten und Anwälten. Die EZB wertet die Stellungnahmen aus und wird ihre Wirkung auf den Vorschlagsentwurf beurteilen, einschließlich potenziell anfallender Kosten und Nutzen. Die Stellungnahmen werden auf der Website der EZB zusammen mit einer Feedback-Erklärung veröffentlicht. Die Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren wird erlassen und tritt in Kraft, bevor die EZB ihre Aufsichtsaufgaben am 4. November 2014 übernimmt.

5.2 NACHBEREITUNG DES EZB-BESCHLUSSES ZUR ENGEN ZUSAMMENARBEIT

Gemäß der SSM-Verordnung dürfen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit am SSM teilnehmen. Während Artikel 7 der SSM-Verordnung die Hauptvoraussetzungen für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und den zuständigen Behörden eines ersuchenden Mitgliedstaats festlegt, sind die Verfahrensaspekte – zum Beispiel Zeitpunkt und Inhalt eines Ersuchens um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit, dessen Bewertung durch die EZB und letztlich der Erlass des EZB-Beschlusses – in dem Beschluss EZB/2014/5¹⁰ geregelt.

Ogleich der Beschluss EZB/2014/5 am 27. Februar 2014 in Kraft trat, erfolgte bislang noch keine Mitteilung über ein Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren. Gleichwohl hat die EZB informelle Interessenbekundungen von einigen Mitgliedstaaten erhalten und befasst sich gegenwärtig mit der Organisation bilateraler

¹⁰ Beschluss EZB/2014/5 vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (ABl. L 198 vom 5.7.2014, S. 7).

Gespräche mit diesen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die mögliche Aufnahme einer engen Zusammenarbeit.

5.3 EMPFEHLUNG DER EZB ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 2532/98 DES RATES

Die am 16. April 2014 verabschiedete Empfehlung EZB/2014/19 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen, wurde am 14. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.¹¹ Zweck dieser Änderung ist es, eine einheitliche Regelung für die Verhängung von Verwaltungsgeldbußen durch die EZB im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben zu schaffen.

6 AUFSICHTSMODELL

6.1 FERTIGSTELLUNG DES AUFSICHTSHANDBUCHS

Im Aufsichtshandbuch, einem internen Dokument für Mitarbeiter, die mit dem SSM befasst sind, werden die Prozesse und die Methodik für die Aufsicht über Kreditinstitute sowie die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM dargelegt. Das Aufsichtsgremium hat eine vorläufige Version des Aufsichtshandbuchs auf seiner ersten Sitzung im Januar 2014 verabschiedet. Seitdem wurde das Aufsichtshandbuch weiter aktualisiert und wird jetzt dem Aufsichtsgremium abschnittsweise zur Genehmigung vorgelegt.

Die wichtigsten Änderungen des Aufsichtshandbuchs betreffen die folgenden Bereiche:

- Zusammensetzung und Personalausstattung der JSTs
- Aufsichtsverfahren
- Rollen und Aufgaben innerhalb der EZB
- Methodik für Vor-Ort-Prüfungen
- Methodik und Verfahren für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess des SSM (SSM Supervisory Review and Evaluation Process – SREP)

Die für den SSM entwickelte SREP-Methodik entspricht den SREP-Leitlinien der EBA. Es wurden Daten erhoben, um Risikoindikatoren zu entwickeln und die Kalibrierung dieser

¹¹ ABl. C 144 vom 14.5.2014, S. 2.

Indikatoren fortzusetzen. Diese Datenerhebungen wurden mit NCAs durchgeführt, wobei Daten nach bestem Bemühen bereitzustellen waren.

Die aktualisierte Version des Aufsichtshandbuchs wird als Grundlage für die Planung der Aktivitäten im Jahr 2015 dienen. Das Aufsichtshandbuch ist ein fortzuschreibendes Dokument, das aktualisiert wird, um neuen Marktentwicklungen und Aufsichtspraktiken Rechnung zu tragen.

6.2 ERSTELLUNG EINES ÖFFENTLICHEN LEITFADENS ZUR AUFSICHTSPRAXIS

Der SSM unterliegt Veröffentlichungspflichten, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Maß an Informationen über sein Aufsichtsmodell sowohl der Öffentlichkeit als auch den beaufsichtigten Unternehmen zur Verfügung steht. Insbesondere die Interinstitutionelle Vereinbarung sieht die Veröffentlichung eines Leitfadens zur Aufsichtspraxis auf der Website der EZB vor.

In diesem Zusammenhang ist die EZB gerade dabei, ein benutzerfreundliches Dokument mit dem Titel „Guide to the Single Supervisory Mechanism’s approach to banking supervision“ fertigzustellen, in dem erläutert wird, wie der SSM insgesamt funktioniert. Genauer gesagt gibt der Leitfaden einen Überblick über die wichtigsten Aufsichtsverfahren und -methoden, die bei bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten angewandt werden. Er beschreibt beispielsweise die Arbeit der JSTs und legt dar, wie die mit dem SSM befassten Arbeitsbereiche bei der Entwicklung des Aufsichtszyklus interagieren sollen.

Der Leitfaden ergänzt sowohl die SSM-Verordnung als auch die SSM-Rahmenverordnung und wird in allen Amtssprachen des Eurogebiets erhältlich sein. Er wurde nicht erstellt, um etwaige rechtliche Anforderungen zu definieren, und schafft deshalb keine rechtlichen Verpflichtungen, weder für die Kreditinstitute noch für den SSM.

Wie bereits in früheren Ausgaben des Quartalsberichts erwähnt, beabsichtigt die EZB, den Leitfaden zu veröffentlichen, bevor sie am 4. November 2014 die Aufsichtsaufgaben vollumfänglich übernimmt. Eine frühzeitige Veröffentlichung wird den beaufsichtigten Unternehmen helfen, die wichtigsten Aufsichtsverfahren des SSM besser zu verstehen und gegebenenfalls ihre eigenen internen Verfahren anzupassen.

7 VORBEREITUNG ANDERER WICHTIGER ARBEITSFELDER

7.1 RAHMEN FÜR DIE AUFSICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG

Nachdem das Aufsichtsgremium das SSM-Handbuch für die aufsichtliche Berichterstattung, das den Datenrahmen für die Durchführung der Aufsicht vorgibt, im April 2014 genehmigt hatte, stand im Berichtszeitraum das dritte Pilotprojekt zur Datenerhebung im Mittelpunkt.

Dieses Projekt wurde Anfang März gestartet und steht jetzt kurz vor dem Abschluss. Zweck des Projekts ist es, die Vorbereitungsarbeiten für das zentralisierte Risikobewertungssystem (Risk Assessment System – RAS) weiterzuentwickeln und dessen Methodik zu verbessern. Neben der Entwicklung des RAS spielen auch Daten bei der Entwicklung der Modellinfrastruktur für künftige horizontale Risikoanalysen eine wichtige Rolle.

Der Inhalt der Datenerhebungen wurde in enger Abstimmung mit NCAs definiert, um ihren Bedürfnissen ebenso Rechnung zu tragen wie den Bedürfnissen der Banken; die ursprüngliche Frist wurde um zwei Wochen (von Mitte Mai auf Ende Mai 2014) verlängert.

Eine weitere wichtige laufende Aufgabe ist die Ausgestaltung des Rahmenwerks für die Berichterstattung im Zusammenhang mit nicht harmonisierten Datenkategorien, d. h. Kategorien, die nicht in den technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA definiert sind (insbesondere Daten, die zur Beurteilung des Zinsrisikos notwendig sind), und die Erstellung der maßgeblichen Rechtsakte für Anforderungen an die Berichterstattung.

Es wurden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung des Supervisory Banking Data System (SUBA) gemacht, das für die Erhebung, Speicherung, Qualitätsanalyse/-verbesserung und Verbreitung von aufsichtlichen Daten und Metadaten notwendig ist. Die Benutzeranforderungen wurden vorrangig behandelt, sodass die erste Welle an aufsichtlichen Daten ab dem 31. Juli 2014 bei den bedeutenden Instituten erhoben werden kann. Das SUBA-Datensystem wird weiterentwickelt, um seine Berichtskapazitäten auszubauen und die Qualität der erhobenen Daten zu verbessern. Ab 2015 wird die EZB auch Datenerhebungen mithilfe der in den technischen Durchführungsstandards der EBA enthaltenen Vorlagen bei den weniger bedeutenden Instituten durchführen. Mit der Zeit wird das SUBA-Datensystem schrittweise auch andere aufsichtliche Datenanforderungen erfüllen.

Außerdem werden Datensätze, die für geldpolitische und andere Zwecke entwickelt wurden, bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zum Einsatz kommen. Beispiele hierfür sind die Datenbank RIAD (Register of Institutions and Affiliates Database), die als Grundlage für das

Mapping bedeutender Bankengruppen dient, und „Analytical Credit“, ein großer Datensatz an granularen Kreditdaten, der zurzeit als Mehrzwecktool entwickelt wird.

7.2 INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Die Einrichtung des SSM sowie die Umsetzung seines operativen Modells und der Geschäftsprozesse erfordern umfangreiche IT-Entwicklungs- und Supportleistungen. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt:

- ***Gemeinsame IT-Dienste:***
 - Die als temporäre Lösung gedachten Büroräume für die mit dem SSM befassten Mitarbeiter wurden in das IT-Netzwerk der EZB eingebunden.
 - Einige NCAs, die keine Zentralbanken sind, befinden sich außerhalb der IT-Infrastruktur des ESZB/Eurosystems (CoreNet) und sind derzeit damit befasst, sich mit den entsprechenden NZBen (AT, LU, LV und MT) zu vernetzen. Zwei NCAs (DE und AT) haben ihre Präferenz für eine direkte Verbindung geäußert. Dies wird jedoch erst nach Einführung der neuen Version der CoreNet-Infrastruktur möglich sein, die für das erste Quartal 2015 vorgesehen ist.
 - Eine neue Anforderung wurde für den Austausch vertraulicher E-Mails und Dokumente zwischen bedeutenden Instituten und der EZB aufgenommen. Angesichts der strengen zeitlichen Vorgaben wäre die beste mögliche Lösung die Nutzung des „Transport Layer Security“-Protokolls (TLS-Protokoll). Ein Vorschlag zur Implementierung dieses Protokolls wurde erstellt.
- ***Zusammenarbeit, Workflow und Informationsmanagement:*** Das IT-Projekt für die Verwaltung von Kontaktdaten und die Bearbeitung von Anfragen wird derzeit implementiert, wobei erste Funktionen voraussichtlich im Juli 2014 freigeschaltet werden. Im Vorgriff auf die erwartete Zunahme der Belastung aufgrund des SSM werden die gemeinsamen IT-Dienste und die Kapazität des Dokumentenmanagementsystems gegenwärtig einer Bewertung unterzogen.
- ***ERP-System (Enterprise Resource Planning):*** Die Arbeiten zur Erfüllung der IT-Anforderungen für die Einziehung der Aufsichtsgebühren und für das SSM-Budget, die Organisationsstruktur und die Berichterstattung schreiten voran und werden in der zweiten Jahreshälfte 2014 abgeschlossen.
- ***Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Analytik:*** Die ersten Funktionen des SUBA-Datensystems wurden entwickelt und genutzt. Das Hauptziel des Projekts besteht darin, der EZB den Empfang spezifischer Aufsichtsdaten aus allen SSM-Ländern auf Grundlage des XBRL-Formats im Einklang mit den technischen

Durchführungsstandards der EBA zu ermöglichen. Gemäß den Benutzeranforderungen für SUBA wurde der Dienst für die Übertragung von Mitteilungen von SSM-NCAs über die EZB an die EBA konzipiert, umgesetzt und getestet. Der Dienst dürfte im vierten Quartal 2014 freigeschaltet werden. Darüber hinaus wurden der XBRL-Prozessor und die Plattform zur Datenvalidierung und -analyse unter Nutzung kommerzieller Softwareprodukte entwickelt. Die erste Version von SUBA wurde im Juli 2014 für den Echtbetrieb freigeschaltet. Weitere Iterationen und Versionen sind bis zum Ablauf des Jahres geplant.

- **Informationsmanagementsystem (IMAS):** IMAS wird die Grundlage für die Gewährleistung von harmonisierten Verfahren und Einheitlichkeit bei der Aufsicht über Kreditinstitute bilden. Insbesondere in der Anfangsphase des SSM wird es ein entscheidendes Element zur Sicherstellung der Anwendung der gemeinsamen Methodik und der gemeinsamen Standards durch alle JSTs sein. Die Softwareentwicklung verläuft planmäßig und gemäß den engen zeitlichen Vorgaben. Das Projektteam befasst sich jetzt gezielt mit der Erstellung der Test- und Schulungsumgebung für JST-Mitglieder und Anwender, die mit Querschnittsaufgaben des SSM betraut sind. In dieser Hinsicht spielt die Verfügbarkeit von JST-Mitgliedern aus NCAs eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Einführung des Informationsmanagementsystems im SSM bis zum 4. November 2014.

8 UMFASSENDE BEWERTUNG

Die umfassende Bewertung ist auf einem guten Weg, und auf zahlreichen Ebenen wurden Fortschritte erzielt. Die wichtigsten Arbeitsblöcke der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) werden unter Berücksichtigung des Verfahrens zur Qualitätssicherung weitgehend fristgemäß im August abgeschlossen. Die Banken haben der EZB, den NCAs und der EBA vorläufige Ergebnisse der nach dem Bottom-up-Ansatz durchgeführten Stresstests geliefert. Diese Resultate unterliegen auch einem Qualitätssicherungsverfahren, das bis Anfang September fortgeführt wird. Die Methodik für das Zusammenfügen von AQR und Stresstest wird zurzeit endgültig festgelegt und in der ersten Augushälfte bekannt gegeben. Die Formblätter für die Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung auf Bankenebene, die Gegenstand einer Konsultation mit den Banken waren, wurden am 17. Juli veröffentlicht. Wenn die endgültigen Resultate der umfassenden Bewertung bekannt sind, müssen Banken, die eine Kapitallücke aufweisen, innerhalb von zwei Wochen Kapitalpläne einreichen. Diese Pläne werden vom SSM bewertet, und die JSTs werden dann deren Umsetzung genau verfolgen.

8.1 ARBEITSBLÖCKE DER UMFASSENDEN BEWERTUNG: AKTUELLER STAND

Im Großen und Ganzen wird Phase 2 der AQR, d. h. die eigentliche Durchführung, planmäßig bis Anfang August 2014 abgeschlossen. Zu den wichtigsten Ergebnissen von Phase 2 zählen die Generierung und Übermittlung von Einzelkreditdaten der Banken, die Einreichung von Kreditakten durch die Banken, der Abschluss der Datenintegritätsprüfung, die Verfahren, die Grundsätze und die prüferische Durchsicht sowie die Prüfung des Handelsbuchs. Außerdem stehen die Bewertung von Sicherheiten, die Prüfung der Kreditakten, die Neubewertung von nicht derivativen Level-3-Vermögenswerten und die Prüfung des Preisbildungsmodells für derivative Level-3-Vermögenswerte kurz vor dem Abschluss. Zurzeit findet die Qualitätsprüfung in Bezug auf bestimmte Aspekte statt, die während der Analyse der übermittelten Daten offenkundig wurden. Bis zum 1. August hatten die Bankenprüfungsteams die ausgefüllten Formblätter für die gesamte Kapitalanpassung auf Basis der AQR vorgelegt, in der die Ergebnisse aller Arbeitsblöcke enthalten sind. Die Ergebnisse werden einer Qualitätsprüfung unterzogen und dann beim Zusammenfügen mit dem Stresstest verwendet. AQR-Ergebnisse können auch für sich allein genommen zu einem weiteren Kapitalbedarf der Banken führen.

In Bezug auf den Stresstest hat die EZB eng mit der EBA zusammengearbeitet. Die EZB und NCAs nehmen im Juli und August eine gründliche Qualitätsprüfung der von den Banken gelieferten Ergebnisse des nach dem Bottom-up-Ansatz durchgeführten Stresstests vor. Im Zeitraum von September bis Oktober werden die AQR und der Stresstest zusammengefügt. Die Methodik für das Zusammenfügen wird zurzeit endgültig festgelegt und in Form eines Handbuchs in der ersten Augushälfte veröffentlicht. Die Methodik beruht auf einem hybriden Ansatz in dem Sinne, dass das Zusammenfügen teils durch die Banken und teils durch ein zentral geführtes Team aus NCA- und EZB-Experten durchgeführt wird.

Sämtliche Ergebnisse aus der Prüfung der Aktiva-Qualität werden im Stresstest berücksichtigt. Für alle Portfolios, die im Rahmen der AQR untersucht wurden, gilt Folgendes: a) die Ausgangsbilanz zum Jahresende 2013 und die Eigenkapitalquote werden angepasst, um alle Ergebnisse aus der AQR zu berücksichtigen, und b) die Parameter zur Prognose der Gesamtverluste im Stresstest werden angepasst, um etwaige wesentliche Differenzen zwischen den eigenen Zahlen der Banken und den Ergebnissen der AQR widerzuspiegeln. Dies ist eine erhebliche Innovation im Vergleich zu früheren Stresstests.

Da der Rat der EU am 23. Juli 2014 den Beitritt Litauens zum Euro-Währungsgebiet zum 1. Januar 2015 genehmigt hat und eine Angleichung an die im restlichen Eurogebiet geltenden Anforderungen erfolgen muss, durchlaufen auch die litauischen Banken, die als bedeutend

gelten dürften, eine umfassende Bewertung. In Bezug auf Projektmanagement, Methodik und Fristen gelten hierbei dieselben Bedingungen wie für die gegenwärtigen Euro-Länder.

8.2 INTERAKTION MIT BANKEN VOR DER VERÖFFENTLICHUNG ENDGÜLTIGER ERGEBNISSE

In den nächsten Monaten und bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung im Oktober wird sich die Interaktion zwischen Bankenaufsehern und Banken im Rahmen des normalen Aufsichtsprozesses weiter intensivieren, damit Fakten überprüft und bestimmte Ergebnisse verschiedener Arbeitsblöcke der Bewertung validiert werden können. Bei den Ergebnissen, die den Banken im Rahmen dieses Verfahrens mitgeteilt werden, handelt es sich um Teil- und vorläufige Ergebnisse. Sie sind eindeutig als solche gekennzeichnet, was bedeutet, dass sie nicht publik gemacht werden dürfen.

Im September und Oktober werden im Rahmen von sogenannten Aufsichtsgesprächen die Teil- und vorläufigen Ergebnisse der Prüfung der Aktiva-Qualität und des Stresstests überprüft (darunter Elemente, die das Zusammenfügen beider Komponenten betreffen). Diese Gespräche, die unter der Federführung der EZB stattfinden, sind notwendig, um ein gemeinsames Verständnis zwischen Banken und Aufsehern in Bezug auf Kernelemente und individuelle ausschlaggebende Faktoren für das Resultat der Bewertung zu schaffen, ohne dabei auf die endgültigen Gesamtfolgen für die Eigenkapitalquoten der Banken einzugehen. Keine der Banken wird bei dieser Gelegenheit Gewissheit über ihr vollständiges Gesamtergebnis erhalten.

In der zweiten Oktoberhälfte müssen die Ergebnisse der umfassenden Bewertung vor ihrer Veröffentlichung von der EZB gebilligt werden.

Erst kurz bevor die Märkte informiert werden, erhalten die Banken Kenntnis von den vollständigen und endgültigen Resultaten.

8.3 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE DER UMFASSENDEN BEWERTUNG

Die Formblätter für die Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung auf Bankenebene wurden von der EZB am 17. Juli 2014 publik gemacht. Vor der Veröffentlichung fand eine Konsultation statt, um den Banken die Möglichkeit zu geben, sich zu den Formblättern sowohl in schriftlicher Form als auch in einer Reihe von Gesprächen zwischen CFOs/CROs und Vertretern der EZB und NCAs in den Räumlichkeiten der EZB in Frankfurt am Main zu äußern.

Die vorgestellten Formblätter enthalten die folgenden Abschnitte:

- a **Wichtigste Ergebnisse und Übersicht:** Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung für jede einzelne Bank, die die Gesamtauswirkung der Bewertung auf das CET1-Kapital der Bank aufzeigt. Diese Zusammenfassung ist zudem in die einzelnen CET1-Anpassungen untergliedert, die aus den jeweiligen Hauptkomponenten (d. h. AQR, Basisszenario und adverses Szenario des Stresstests) resultieren. Die Zusammenfassung enthält auch eine Übersicht der wichtigsten von den Banken im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September 2014 durchgeführten Kapitalmaßnahmen.
- b **Detaillierte AQR-Ergebnisse:** Spezifische Einblicke in die verschiedenen Ergebnisse der AQR, die sich im gesamten CET1-Kapital widerspiegeln. Die aufgeführten Anpassungen sind unterteilt in solche, die aus Arbeitsblöcken zu periodisch abgegrenzten Aktiva resultieren, und Anpassungen, die auf die Prüfung des beizulegenden Zeitwerts zurückzuführen sind. Dieser Abschnitt gibt auch Auskunft über die der Bewertung zugrunde liegende Portfolioauswahl und die Auswirkung der AQR-Ergebnisse auf die wichtigsten Indikatoren der Aktiva-Qualität.
- c **Detaillierte Ergebnisse des Stresstests:** Dieser Teil des Formblatts entspricht dem Formblatt der EBA zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests, wobei in den Ergebnissen für SSM-Banken die Anpassungen auf Basis der AQR berücksichtigt sind.

Neben den Ergebnissen der einzelnen Banken wird die EZB einen aggregierten Bericht veröffentlichen, der eine weiter gefasste Sicht auf die Ergebnisse der Bewertung über die Gesamtheit der untersuchten Banken enthält sowie aggregierte Analysen spezifischer Fragestellungen und methodische Erklärungen liefert.

8.4 ERSTELLUNG, BEWERTUNG UND UMSETZUNG VON KORREKTURMASSNAHMEN

Sobald die Ergebnisse in der zweiten Oktoberhälfte 2014 veröffentlicht sind, werden die Banken, die eine Kapitallücke aufweisen, aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen Kapitalpläne vorzulegen, die sodann vom SSM geprüft werden. Ab dem 4. November 2014 werden die JSTs dann die Implementierung dieser Pläne genau verfolgen. Wie bereits angekündigt, müssen Banken, bei denen Kapitallücken im Rahmen der Prüfung der Aktiva-Qualität oder im Stresstest-Basisszenario festgestellt wurden, ihre Kapitallücken innerhalb von sechs Monaten schließen, während im adversen Szenario zu Tage getretene Kapitallücken innerhalb von neun Monaten zu schließen sind.

Es gelten die Terms of Reference für die Beseitigung von Kapitallücken und die Lastenteilung im Anschluss an die umfassende Bewertung, die vom ECOFIN-Rat und der Eurogruppe am

9. Juli 2014 vorgestellt wurden. Zur Deckung von Kapitallücken sind primär private Kapitalquellen zu nutzen.

Gleichwohl kann unter Umständen auch eine Rekapitalisierung mit öffentlichen Mitteln erforderlich sein, wie in den vorgenannten Terms of Reference erwähnt. Dies sollte jedoch die Ausnahme und nicht die Regel sein und nur dann angewandt werden, wenn es absolut notwendig ist, um eine schwerwiegende Störung der Wirtschaft eines Mitgliedstaats zu beheben und die Finanzstabilität zu wahren. Ab Januar 2015 würde der Einsatz öffentlicher Mittel bedeuten, dass ein Institut als von einem Ausfall betroffen oder als von einem Ausfall bedroht gilt, was seine Abwicklung zur Folge hätte, es sei denn, es handelt sich um eine vorsorgliche Rekapitalisierung mit öffentlichen Mitteln, die alle Bedingungen der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) erfüllt. Diese vorsorglichen Rekapitalisierungen führen nicht zu einer Abwicklung; sie erfolgen vorbehaltlich einer endgültigen Genehmigung gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen, die unter anderem die Vorlage eines Sanierungsplans und Lastenteilung vorsehen, um so gleiche Bedingungen für alle Beteiligten sicherzustellen.

Kapitalpläne sind von den Banken auf dem dafür von der EZB erstellten Formblatt vorzulegen. Generell wird erwartet, dass Kapitallücken, die im Rahmen der AQR und im Stresstest-Basisszenario festgestellt wurden, hauptsächlich durch die Neuemission von CET1-Kapitalinstrumenten gedeckt werden. Die Verwendung von zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten (AT1-Instrumenten) zur Deckung von Kapitallücken, die im adversen Stresstest-Szenario auftreten, ist begrenzt und hängt vom Schwellenwert für die Konversion oder Abschreibung ab, wie in der Pressemitteilung der EZB vom 29. April 2014 erläutert. Für die Zulassung bestehender umwandelbarer Kapitalinstrumente, die einer bedingungslosen vorab definierten Umwandlung in CET1-Kapital innerhalb des Stresstesthorizonts unterliegen, sowie für bestehende staatliche Beihilfen, die von Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Finanzhilfeprogrammen eingesetzt werden, gelten keine Beschränkungen.

Veräußerungen von Vermögenswerten mit ihren Auswirkungen auf die Ertragsrechnung, die risikogewichteten Aktiva und die Abzüge vom CET1-Kapital sind nur als außerordentliche Maßnahmen zulässig, wenn eindeutig feststellbar ist, dass sie nicht Teil der normalen Geschäftsaktivitäten sind. In der Regel fallen umfangreiche Programme zur Veräußerung von Vermögenswerten mit klar getrennten Portfolios (z. B. Veräußerung von Verbriefungsportfolios) und Veräußerungen von Tochtergesellschaften in diese Kategorie. Die Folgen offizieller Schuldenabbau- und Sanierungsprogramme (wie mit der Europäischen Kommission vereinbart) werden berücksichtigt.

Der Abbau risikogewichteter Aktiva aufgrund von Veränderungen von Risikomodellen für Säule-1-Risiken und Änderungen des Ansatzes für Säule-1-Risiken gelten nicht als zulässig, um eine Kapitallücke zu schließen, es sei denn, diese Änderungen wurden bereits eingeplant und von der betreffenden NCA vor Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung genehmigt.

In ihren Kapitalplänen können die Banken vorschlagen, dass Kapitallücken, die ausschließlich im Rahmen der AQR festgestellt wurden, durch einbehaltene Gewinne aus dem Jahr 2014 gedeckt werden. Bei Kapitallücken, die entweder im Basisszenario oder im adversen Szenario des Stresstests zutage getreten sind, darf nur die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen vor Rückstellungen im Jahr 2014 und den für dasselbe Jahr prognostizierten Gewinnen vor Rückstellungen in den Stresstestszenarien als Korrekturmaßnahme berücksichtigt werden. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Erfassung des gesamten Betrags eine Doppelzählung bedeuten würde, da die Gewinne bereits in den Projektionen der Bank für den Stresstest berücksichtigt werden.

Die JSTs werden die Machbarkeit, Tragfähigkeit und Glaubwürdigkeit aller geplanten Kapitalmaßnahmen beurteilen. Wird ein Kapitalplan als ungenügend oder nicht ausreichend glaubwürdig eingestuft, beschließt die EZB mögliche Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 16 der SSM-Verordnung. Diese Maßnahmen werden dann im Rahmen des Beschlusses umgesetzt, der im Rahmen des jährlichen SREP für 2014 gefasst wird; dieser basiert auf den Ergebnissen der umfassenden Bewertung, der Beurteilung der Kapitalpläne und dem Resultat der von den NCAs durchgeführten jährlichen Prüfung und Beurteilung.

Sobald dieser Beschluss den Banken vorgelegt wurde – dies ist für Dezember 2014 geplant – werden die JSTs mit der Überwachung der Umsetzung der Kapitalpläne beginnen. Als Grundlage dient dabei ein fortlaufender Dialog mit der jeweiligen Bank, in den gegebenenfalls auch die bestehenden Aufsichtskollegien eingebunden sind.

Bei dieser Überwachung werden die JSTs sorgfältig darauf achten, dass die Ergebnisse der AQR im Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungsrahmen in künftigen Abschlüssen der Banken berücksichtigt werden. Von den Banken wird generell erwartet, dass sie die Ergebnisse der AQR in ihren Abschlüssen zum Ausdruck bringen. Die JSTs werden die Schlussfolgerungen der Banken und ihrer Pflichtprüfer überprüfen, um zu beurteilen, ob sie mit der Art und Weise, wie die Ergebnisse der AQR im Abschluss berücksichtigt wurden, zufrieden sind. Sofern dies notwendig ist, können sie den Einsatz verfügbarer Aufsichtsmaßnahmen in Erwägung ziehen, um die bilanzielle Behandlung zu ergänzen.

Die gesamte Bandbreite an Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Schwachstellen, die in der umfassenden Bewertung zutage getreten sind, umfasst quantitative Maßnahmen wie Kapitalaufschläge in Bezug auf die Mindestanforderungen für die Säule 1, Einschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden und spezifische Liquiditätsanforderungen, wie z. B. die Einschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva. Darüber hinaus umfasst die Säule 2 eine Reihe von qualitativen Maßnahmen, die sich mit Management- und Reporting-Fragen, internen Kontrollen und Risikomanagementpraktiken befassen. Der SSM wird gegebenenfalls das gesamte Instrumentarium der Säule 2 nutzen, um der spezifischen Situation und dem Risikoprofil jedes einzelnen Instituts Rechnung zu tragen.

9 RECHENSCHAFTSPFLICHT

In diesem Abschnitt werden kurz die Hauptelemente bei der Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem EU-Rat und dem Europäischen Parlament während des Berichtszeitraums erläutert.¹²

Was den EU-Rat betrifft, so hat die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums bei den Sitzungen der Eurogruppe am 7. Juli 2014 und dem ECOFIN-Rat am 8. Juli 2014 über die Fortschritte bei der Einrichtung des SSM und der umfassenden Bewertung berichtet. Sobald die EZB ihre Aufsichtsaufgaben am 4. November 2014 vollumfänglich übernommen hat, wird die Rechenschaftspflicht bezüglich des SSM gegenüber der Eurogruppe in Anwesenheit von Vertretern der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, erfüllt.

Was das Europäische Parlament betrifft, so übermittelte die EZB – im Einklang mit den entsprechenden Abschnitten der Interinstitutionellen Vereinbarung – dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments den Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren am 26. Mai 2014, im Vorfeld der am 27. Mai 2014 eingeleiteten öffentlichen Konsultation, sowie die im Zusammenhang mit dem SSM bereits von der EZB verabschiedeten Rechtsakte. Der Ausschuss erhielt auch die vertraulichen Berichte über die Beratungen bei den Sitzungen des Aufsichtsgremiums, die zwischen Ende März und Juni 2014 abgehalten wurden.

Die nächste reguläre Anhörung der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, eine der zentralen Plattformen zur

¹² Eine Übersicht über den Rahmen für die Rechenschaftspflicht findet sich unter Punkt 8 des ersten SSM-Quartalsberichts (<http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ssmqr20141de.pdf>).

Ausübung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament, ist für den 7. Oktober 2014 vorgesehen.

10 NÄCHSTE SCHRITTE UND KÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Vor dem vierten und letzten Quartalsbericht, dessen Veröffentlichung für Anfang November 2014 geplant ist, beabsichtigt die EZB, sich insbesondere mit den folgenden Themen abschließend zu befassen:

- Interne Vorschriften der EZB zur Trennung der Funktionen und zum Informationsaustausch
- Entwurf der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren im Anschluss an die öffentliche Konsultation
- Überarbeitung des Ethik-Rahmens (einschließlich Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht)

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigen Meilensteine im letzten Quartal der Übergangsphase bis zum 4. November 2014, dem Tag der vollumfänglichen Übernahme der Aufsichtsbefugnisse durch die EZB, zusammengefasst.

Wichtige Meilensteine	
Maßnahme	Zeitraumen
Veröffentlichung der Liste bedeutender Banken	vor dem 4. September 2014
Aufsichtsgespräche mit Banken über Teil- und vorläufige Ergebnisse der Prüfung der Aktiva-Qualität und des Stresstests	von Mitte September bis Anfang Oktober 2014
Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren	Oktober 2014
Veröffentlichung des Leitfadens zur Aufsichtspraxis	vor Ende Oktober 2014
Interne Vorschriften der EZB zur Trennung der Funktionen und zum Informationsaustausch	vor dem 4. November 2014
Überarbeitung des Ethik-Rahmens (einschließlich Verhaltensregeln für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht)	vor dem 4. November 2014
<i>Vierter Quartalsbericht an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission</i>	<i>Anfang November 2014</i>
Aufnahme der Aufsichtstätigkeit	4. November 2014